



Richtlinie zur Förderung von Lastenrädern, Elektro-Lastenrädern und Lastenanhängern für die Jahre 2023 und 2024

1. Zweck der Förderung

Der Verkehrssektor ist für mehr als ein Fünftel der Treibhausgasemissionen in Deutschland verantwortlich. Um die von der Bundesregierung verabschiedeten Klimaziele bis 2030 zu erreichen, ist eine grundlegende Verkehrswende notwendig. Ein Schwerpunkt der Verkehrswende sieht die Verlagerung von Verkehren z.B. vom Pkw auf umwelt- und klimafreundlichere Alternativen wie das Fahrrad vor.

Für Großeinkäufe bzw. den Transport von Personen und Lasten wird nach wie vor häufig auf das Auto zurückgegriffen. Dabei bieten Lastenräder und Lastenanhängen eine gute Alternative zum Auto. Der durchschnittliche Kaufpreis ist mitunter hoch und so soll durch gezielte finanzielle Bezuschussung von Lastenrädern, Elektro-Lastenrädern und Lastenanhängern ein Anreiz für Privatpersonen geschaffen werden, verstärkt auf dieses umweltfreundliche Verkehrsmittel zu setzen und damit einen Beitrag zur Verkehrswende zu leisten. Auf diese Weise kann eine Verlagerung eines Teils des Verkehrs auf die Räder erfolgen.

2. Fördergegenstand

Gefördert wird der Neukauf von Lastenrädern, Elektro-Lastenrädern und Lastenanhängern im stationären Einzelhandel in den Kreisen Borken, Wesel und Kleve. Online-Einkäufe werden nicht gefördert. Die Förderung ist herstellerunabhängig.

Förderfähig sind ebenfalls Zubehörteile, soweit sie die Nutzungsmöglichkeiten des Lastenrads erweitern. Hierzu zählen u.a. Vorrichtungen für den Kindertransport, Regenverdecks und Spann Gurte. Der Erwerb der Zubehörteile muss mit dem Neukauf des Lastenrads- bzw. Lastenanhängers erfolgen.

Nicht gefördert werden:

- Elektrische Fahrräder, die lediglich einen verstärkten Rahmen sowie verstärkte Gepäckträger bei gleichzeitig herkömmlicher Bauart haben
- Elektrische Fahrradrikschas, Tandems und Fahrräder, die ausschließlich zur Personenbeförderung bestimmt sind
- Elektrische Lastenräder und Lastenräder, deren Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeuges) 120 Kilogramm unterschreiten
- Selbst gebaute oder selbst zusammengebaute elektrische Lastenräder, Lastenräder und Lastenanhängen
- Gebrauchte Lastenräder, elektrische Lastenräder und Lastenanhängen
- Fahrradanhänger für den reinen Kindertransport
- E-Fahrzeuge, E-Roller, E-Scooter, Segways, E-Bikes und (S-)Pedelecs

- Transportkosten

Die Förderung ist nicht mit anderen Förderungen des Landes NRW oder des Bundes kombinierbar.

Definition Lastenräder:

Lastenräder sind zwei- oder dreirädrige Landfahrzeuge/Fahrräder, die durch Muskelkraft bewegt werden. Als Verwendungszweck steht der Transport von Personen, Waren und Gütern im Vordergrund. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- ein verlängerter Radstand von mindestens 110 cm bei zweirädrigen Lastenrädern
- Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeuges) von mindestens 120 Kilogramm
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und große Lasten aufnehmen können

Definition Elektro-Lastenräder:

Elektro-Lastenräder sind Landfahrzeuge die durch Muskelkraft fortbewegt werden und mit einem elektromotorischen Hilfsantrieb ausgestattet sind. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt werden:

- ein verlängerter Radstand von mindestens 110 cm bei zweirädrigen Lastenrädern
- Nutzlast (= zulässiges Gesamtgewicht minus Eigengewicht des Fahrzeuges) von mindestens 120 Kilogramm
- Transportmöglichkeiten, die unlösbar mit dem Fahrrad verbunden sind und große Lasten aufnehmen können

Hierzu zählen:

- zulassungs- und versicherungsfreie Lastenräder mit einer batterieelektrischen Tretunterstützung von 25 km/h, sowie
- zulassungs- und versicherungsfreie Lastenräder mit einer batterieelektrischen Tretunterstützung von 45 km/h

Definition Lastenanhänger:

Lastenanhänger sind nicht elektrisch betriebene Anhänger zur Befestigung am Fahrrad, die für den reinen Lastentransport (Güter und Waren) vorgesehen sind.

3. Antragsberechtigte

Antragsberechtigt sind volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Rhede, die das Lastenrad oder den Lastenanhänger ausschließlich zum privaten Gebrauch erwerben. Der Erwerb kann auch gemeinschaftlich durch mehrere volljährige Privatpersonen mit Hauptwohnsitz in Rhede (Nutzergemeinschaft) erfolgen; die Förderung wird jedoch in einer Summe an eine von der Käufergemeinschaft zu bestimmende Person ausgezahlt. Die Person muss auch den Antrag stellen.

4. Art, Umfang und Höhe der Zuwendung

Für das Jahr 2023 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 5.000 € zur Verfügung. Für das Jahr 2024 steht eine Gesamtfördersumme in Höhe von 4.000,00 € zur Verfügung. Sobald die Gesamtfördersumme verbraucht ist, endet der Förderzeitraum für das entsprechende Jahr. Die

Zuwendung wird einmalig pro Antragsteller oder Antragstellerin in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt. Die Förderquote beträgt 30% der förderfähigen Kosten (Anschaffungspreis inkl. MwSt.), bis zu den nachfolgenden Höchstbeträgen:

- Maximal 750,00 € für Elektrische Lastenräder und Lastenräder
- Maximal 100,00 € für Lastenanhänger

Es besteht eine Zweckbindungsfrist von 36 Monaten. Dies bedeutet, dass das geförderte elektrische Lastenrad, Lastenrad bzw. der Lastenanhänger von dem Eigentümer, der Eigentümerin für mindestens 36 Monate zu nutzen ist und nicht dauerhaft an Dritte weitergegeben werden oder verkauft werden darf. Die Stadt Rhede behält sich diesbezüglich eine Überprüfung vor.

5. Bewilligungsverfahren

Die Antragsstellung und der Kauf dürfen frühestens mit Inkrafttreten dieser Richtlinie zum 01.03.2023 erfolgen. Vorher gestellte Anträge können nicht berücksichtigt und vorher getätigte Käufe nicht gefördert werden.

Antragsberechtigte Bürgerinnen und Bürger (siehe Ziffer 3) können ab dem 01.03.2023 einen Antrag (mit entsprechendem Wohnortnachweis, z.B. Kopie des Personalausweises) auf Förderung von Lastenrädern/-anhängern stellen.

Anschließend erfolgen schnellstmöglich eine Antragsprüfung und eine entsprechende Förderzusage durch die Stadt Rhede, Fachbereich Bau und Ordnung. Lastenräder/-anhänger sind grundsätzlich erst nach dieser Förderzusage förderfähig, das heißt der Kauf des Fördergegenstands darf erst nach erteilter Förderzusage in Form eines Bewilligungsbescheides erfolgen.

Binnen 12 Wochen nach Förderzusage sind alle erforderlichen Kaufnachweise (Rechnungskopie, Zahlungsbeleg, Rahmen- und Akkunummer sowie Nutzlast des Lastenrades) einzureichen. Sollte die vorgenannte Frist aufgrund einer längeren Lieferzeit nicht eingehalten werden können, ist der Stadt Rhede innerhalb dieser Frist der voraussichtliche Liefertermin zu benennen und die genannten Kaufnachweise unmittelbar nach Erhalt vorzulegen. Nach Erhalt und Prüfung der erforderlichen Nachweise erfolgt eine Auszahlung der Förderung. Werden die erforderlichen Nachweise nicht bzw. nicht fristgerecht eingereicht, ist die oben genannte Förderzusage hinfällig.

Der Antrag kann ab Inkrafttreten dieser Richtlinie am 01. März 2023 direkt unter www.rhede.de/lastenrad ausgefüllt und abgeschickt werden.

Rückfragen können ebenfalls telefonisch bzw. per E-Mail (02872/930-337 bzw. a.bonengel@rhede.de) gestellt werden oder an nachfolgende Postanschrift gerichtet werden.

Stadt Rhede
Fachbereich Bau und Ordnung
Rathausplatz 9
46414 Rhede

Hinweis: Ein vollständiger Förderantrag berechtigt nicht zwangsläufig zur Inanspruchnahme einer Förderung, da die zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel zum Zeitpunkt der Antragsstellung bereits ausgeschöpft sein könnten. Die Stadt Rhede entscheidet nach pflichtgemäßen Ermessen nach Eingang der Anträge (Windhundprinzip) im Rahmen der verfügbaren Mittel.

6. Rechtsanspruch

Die gewährten Zuschüsse sind freiwillige Leistungen der Stadt Rhede. Auch bei Vorliegen der Voraussetzungen besteht kein Rechtsanspruch.

7. Rückerstattung der Förderung

Wird die Förderung durch die Nennung falscher Angaben herbeigeführt oder wird gegen die Regelungen dieser Richtlinie verstoßen, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen bzw. zurückgenommen werden. Bereits ausgezahlte Fördermittel sind mit Rücknahme des Bewilligungsbescheids zur Rückzahlung fällig.

Im Falle einer Unbrauchbarkeit des Fördergegenstandes z.B. durch Unfall (sofern dieser nicht vom Fördernehmenden durch ein gleichwertiges, werksneues Lastenfahrrad/einen Lastenanhänger ersetzt wird) oder Zweckentfremdung der gekauften Gegenstände vor Ablauf des 36-monatigen Eigennutzungszeitraums ist der Förderbetrag anteilig in Bezug auf die Restlaufzeit zurückzuzahlen. Genannte Umstände sind zusammen mit geeigneten Nachweisen (z. B. Unfallanzeige, Versicherungsmeldung o. ä.) der Stadt Rhede unverzüglich mitzuteilen.

8. Inkrafttreten und Gültigkeitsdauer

Diese Förderrichtlinie tritt am 01. März 2023 in Kraft.

Für die Förderung stehen für das Jahr 2023 insgesamt 5.000 € und für das Jahr 2024 insgesamt 4.000 € zur Verfügung. Die Förderung für das entsprechende Jahr endet sobald die Mittel ausgezahlt wurden.

Rhede, den 04.01.2023